



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlament

## **IV-95 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**



### **Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates**

(Auszugsweise Darstellung)

**Mittwoch, 10. Februar 2016**

# Beratungen des EU-Ausschusses des Bundesrates

(Auszugsweise Darstellung)

Mittwoch, 10. Februar 2016

---

## Tagesordnung

1. COM(2015) 750 final  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen  
**(85615/EU XXV.GP)**
2. COM(2015) 646 final  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf die Dauer der Verpflichtung, einen Mindestnormsatz einzuhalten  
**(88085/EU XXV.GP)**
3. COM(2015) 625 final  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung  
**(89093/EU XXV.GP)**
4. COM(2015) 627 final  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltendiensten im Binnenmarkt  
**(87682/EU XXV.GP)**
5. COM(2016) 4 final  
Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 692/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die europäische Tourismusstatistik  
**(90605/EU XXV.GP)**

**Ausschussobmann Edgar Mayer (V/V)** berichtete eingangs, dass seit dem letzten Ausschuss folgende Stellungnahmen der Bundesländer eingegangen sind:

- Stellungnahme des Vorarlberger Landtags betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen
- Einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG betreffend das Dossier Ressourceneffizienz und Abfälle
- "Leermeldung" von Niederösterreich betreffend den Vorschlag für eine Verordnung zur Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt .

**Als ExpertInnen waren im Ausschuss geladen:**

- Dr. Antonio Martino (BMI)
- Dr. Willy Kempel (BMEIA)
- Dr. Wolfgang Berger (BMF)
- Dr. Felicitas Parapatits (BMJ)
- Staatsanwältin Mag. Martina Klein (BMJ)
- Mag Anton Zimmermann (BMWFW)
- Georg Coester (WKO)
- Martin Kruschitz (WKO)

## Waffenbesitzrecht

Die geplanten Verschärfungen im Waffenrecht auf EU-Ebene müssen nach Ansicht der Länderkammer noch weiter verhandelt werden. Deshalb nahm der EU-Ausschuss des Bundesrates die Diskussion vom 16. Dezember des Vorjahres über den Entwurf zur Änderung der Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen wieder auf. Diskutiert wurde im Ausschuss auch der Richtlinienvorschlag zur Terrorismusbekämpfung, womit der geltende Rahmenbeschluss ersetzt werden soll. In der EU reagiert man mit den beiden Initiativen auf die aktuelle terroristische Bedrohung in Europa und die geänderten Strategien von Terroristen. In beiden Fällen überlegen die BundesrätInnen, in Mitteilungen der Europäischen Kommission ihre Bedenken zu kommunizieren.

Zum ersten Mal haben kürzlich auch die EU-Ausschüsse der nationalen Parlamente eine Gesetzesinitiative auf EU-Ebene gestartet. Mittels der im Vertrag von Lissabon verankerten Grünen Karte wurde ein Legislativvorschlag an die EU-Kommission ausgearbeitet, der die Verwertung von abgelaufenen aber noch genießbaren Lebensmitteln regeln soll. Da die Länderkammer zu spät über die konkrete Initiative informiert worden sei, habe man sich nicht im Vorfeld den 16 anderen Unterzeichnerstaaten anschließen können, bedauerte Bundesrat **Stefan Schennach (S/W)** in seinen Ausführungen über das letzte Treffen der COSAC (Konferenz der EU-Ausschüsse) im niederländischen Den Haag. Dabei sei der Bundesrat immer für die Umsetzung des Initiativrechts auf Ebene der EU-Ausschüsse eingetreten, hob **Ausschussvorsitzender Edgar Mayer (V/V)** hervor und machte sich beim aktuellen Legislativvorschlag für eine nachträgliche Unterzeichnung stark.

Die Kommission hat die Einschränkung des Waffenrechts im Lichte der jüngsten terroristischen Anschläge – vor allem jener in Paris – schon früher vorgeschlagen als geplant. Für die **Wiener FPÖ-Mandatarin Monika Mühlwerth** ist der Entwurf daher eindeutig ein Fall von Anlassgesetzgebung. "Die Richtlinie entwaffnet die Bürger unter dem Deckmantel der Bekämpfung des Terrorismus", lehnte sie den Kommissionsvorschlag namens der Freiheitlichen grundsätzlich ab. Weniger heftig äußerte **Edgar Mayer (V/V)** seine Vorbehalte. Er regte an, die Ergebnisse der Ratsarbeitsgruppen abzuwarten, ehe eine Ausschussmitteilung in der Sache an Brüssel geschickt wird. Heikle Punkte sehen die österreichischen VerhandlungsteilnehmerInnen auf Ratsebene noch in der strittigen Frage zur Definition von Kriegsmaterial, den neuen Vorschlägen zur Kategorisierung von Waffen inklusive Spielzeug- oder Signalwaffen, und bei der Bestimmung, die medizinische Untersuchungen mit psychologischen Tests bei jeglichem Waffenerwerb vorsieht.

Ein **Experte des Innenministeriums** erklärte dem Ausschuss, Österreich spreche sich ähnlich wie Deutschland, Finnland und die skandinavischen Länder dafür aus, nur bei Anhaltspunkten für eine psychologische Erkrankung WaffenkäuferInnen einer psychologischen Untersuchung zu unterziehen, um den Aufwand im vertretbaren Rahmen zu halten. Ressourcenüberlegungen stünden auch dem Ansinnen entgegen, alle Hersteller und Verkäufer zur Eintragung der produzierten und vertriebenen Waffen im zentralen Waffenregister zu verpflichten. Bereits jetzt könnten Waffenhändler klare Auskunft über ihren Bestand geben, bekräftigt die **Wirtschaftskammer (WKO)**. Gutgeheißen wurde vom **WKO-Vertreter** aber das durch die Richtlinie angedachte Verbot des Versandhandels von Waffen durch Private.

Positive Signale zum Richtlinienvorschlag kommen von der SPÖ. Bundesrat **Stefan Schennach (S/W)** gab zu bedenken, zur Prävention von Verbrechen mit Schusswaffen seien obligatorische psychologische Untersuchungen durchaus sinnvoll. Die Aufnahme von halbautomatischen Waffen in die verbotene Kategorie A, Kriegsmaterial, sei ebenfalls umzusetzen.

Ziel der Kommissionsinitiative ist es, die Vorschriften für Erwerb, Besitz und Einfuhr beziehungsweise Ausfuhr ziviler Schusswaffen zu verschärfen, um den unerlaubten Handel damit unionsweit besser und koordiniert zu bekämpfen. Notwendig sei es, ein hohes Maß an Sicherheit für die BürgerInnen der EU zu gewährleisten, ohne das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts für Feuerwaffen zu behindern, argumentiert man in Brüssel. EU-weit sollen deswegen einheitliche Standards zur Registrierung und Kennzeichnung von Waffen gelten, wobei auch Schreckschuss-, Spielzeug- und Signalwaffen umfasst sind. Ein hohes Risiko sieht die Kommission bei der Reaktivierung von deaktivierten Waffen, die sie deswegen in die Richtlinie mitaufgenommen wissen will. Weiters soll die Genehmigung des Waffenbesitzes laut Kommissionsplan auf fünf Jahre befristet und nur nach medizinischen Untersuchungen der AntragstellerInnen erteilt werden. Dazu heißt es aus dem **Innenressort**, formell bestünden in Österreich zwar unbefristete Genehmigungen, diese würden aber jedes fünfte Jahr überprüft, was Verwaltungsaufwand und vermehrte Kosten für die KundInnen erspare.

Zu den Präzisierungen und Ergänzungen im Richtlinienvorschlag gehört überdies das absolute Verbot vom Handel mit Waffen bzw. mit deren Bestandteilen durch andere als Waffenhändler oder damit befasste Makler. Insbesondere den Internethandel nimmt die Kommission hier ins Visier, da ihr zufolge Feuerwaffen zunehmend über das Internet verkauft werden, was **Schennach** mit Verweis auf jüngste Anschläge bestätigte. Zwecks besserer Datenerhebung bezüglich Herstellung und Besitz von Waffen möchten Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und seine KollegInnen generell den Wissensaustausch zwischen den Mitgliedsstaaten fördern. Laut **Innenressort** wurde die Übergangsfrist zur nationalstaatlichen Umsetzung der Richtlinie nach Beschlussfassung von drei auf zwölf Monate verlängert.

## Terrorismusabwehr

Auch mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf zur Terrorismusbekämpfung reagiert die EU auf die Terrorbedrohung in Europa. Er zielt darauf ab, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen bzw. auch zu ahnden, indem Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten und Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismus festgelegt werden. Infolge des geltenden Rahmenbeschlusses sind bereits jetzt bestimmte terroristische Handlungen unter Strafe gestellt, darunter das Verüben eines Terroranschlags, die Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich der Finanzierung solcher Handlungen, die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke. Nicht ausdrücklich vorgesehen ist aber, dass das Reisen in Drittländer mit terroristischen Absichten unter Strafe zu stellen ist. Gleiches gilt für das Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke. Auch sieht der Rahmenbeschluss in Bezug auf die Strafbarmachung der Terrorismusfinanzierung derzeit lediglich vor, dass jegliche Art der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe zu stellen ist, was jedoch nicht die Finanzierung sämtlicher mit terroristischen Handlungen verbundenen Straftaten, etwa das Anwerben, die Ausbildung oder Auslandsreisen für terroristische Zwecke, abdeckt.

Besonders Frankreich tritt infolge der Terrorattentate in Paris für noch weitergehendere Bestimmungen auf. Gewünscht wird von französischer Seite, dass auch die Verwendung gestohlener Kulturgüter zur Terrorismusfinanzierung, die Erniedrigung von Terrorismusopfern und die Verherrlichung des Terrorismus in die Richtlinie aufgenommen werden, informierte eine **Expertin des Justizministeriums (BMJ)**, die an den Ratsverhandlungen über den Entwurf teilnimmt. Die heimische Rechtslage geht der **BMJ-Vertreterin** zufolge aber teilweise schon jetzt über die angedachten EU-Bestimmungen hinaus. Die passive Unterstützung von Terrorismusausbildung sei beispielsweise strafbar. Grundrechtsprobleme könnten sich aber ergeben, wenn ungeachtet der Meinungsfreiheit jede Äußerung, die Terrorismus gutzuheißen scheint, strafrechtlich verfolgt wird, wurde **Bundesrätin Monika Mühlwerth (F/W)** vom **Justizressort** bestätigt.

Enttäuscht wurden hingegen die Wiener **Sozialdemokraten Stefan Schennach** und **Wolfgang Beer** in ihrem Verlangen, den Zeugenschutz in der Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung zu verankern. Ihr Appell bezog sich auf die behördliche Unterstützung zur Schaffung einer neuen Identität von Personen, die die Ergreifung von Terroristen ermöglichten. Auf EU-Ebene böten jedoch die Verträge keine Rechtsgrundlage dafür, heißt es aus dem **Justizministerium**. Entsprechende internationale Übereinkommen, beispielsweise im Europarat, sollten hier ausreichend internationale Hilfe bieten.

Einige der internationalen Vereinbarungen der EU im Rahmen der UNO und des Europarats zur Terrorismusbekämpfung gilt es allerdings noch umzusetzen. Dazu gehören die UNO-Resolution vom 24. September 2014 zur Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen und das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus vom Mai 2015. Daher sollen die Straftatbestände in diesem Sinne erweitert werden. Die Richtlinie sieht nun auch vor, dass auch der Versuch der Anwerbung und Ausbildung sowie Auslandsreisen zwecks Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung und Finanzierung verschiedener in der Richtlinie definierten terroristischen Straftaten unter Strafe gestellt werden. Strafbar sind ferner alle zu terroristischen Zwecken erfolgenden Auslandsreisen einschließlich Reisen innerhalb der EU und Reisen in den Wohnsitz- bzw. Herkunftsstaat. Zudem wird klargestellt, dass jedwede Form der materiellen Unterstützung durch die Richtlinie abgedeckt wird, um die verschiedenen Formen der Unterstützung terroristischer Handlungen zu erfassen – etwa Handelsgeschäfte und die Ein- bzw. Ausfuhr von Waren, die zur Unterstützung von terroristischen Handlungen bestimmt sind.

Des Weiteren sollen durch den Vorschlag die geltenden Bestimmungen über die Anstiftung, die Beihilfe und den Versuch der Begehung einer terroristischen Straftat sowie die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit verbessert werden, damit die einschlägigen Bestimmungen einheitlich und wirksam angewendet und Rechtslücken vermieden werden. Außerdem enthält der Vorschlag zusätzliche Bestimmungen über spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Terrorismus. So sollen strafrechtliche Ermittlungen wegen Straftaten dieser Richtlinie zumindest dann nicht von der Anzeige des Opfers abhängen, wenn die Taten im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates begangen wurden. Zudem haben die EU-Länder vertrauliche und kostenlose spezifische Dienste zur Unterstützung und Betreuung von Terrorismusopfern vorzusehen. Dabei geht es etwa um emotionelle und psychologische Unterstützung sowie um Beratung und Information hinsichtlich aller relevanten rechtlichen, praktischen oder finanziellen Angelegenheiten.

Durch die Konsolidierung dieser einschlägigen für die Mitgliedstaaten verpflichtenden Rechtsvorschriften sollen nicht nur die bestehenden Strafverfolgungslücken geschlossen, sondern auch eine Vereinfachung bewirkt und die Zugänglichkeit verbessert werden, heißt es im Vorschlag der EU-Kommission. **Ferdinand Tiefnig (V/O)** vermisst darin allerdings Strafen für KäuferInnen von Kunstgegenständen, die aus Kriegsgebieten bezogen wurden. Das **BMJ** führt in diesem Zusammenhang die Straftatbestände der Hehlerei oder der vorsätzlichen Terrorismusfinanzierung ins Treffen, aufgrund derer Antiquitätenkäufe aus Ländern wie Syrien oder dem Irak schon jetzt strafbar sein können. Ankäufe nur wegen geographischer Aspekte unter Strafe zu stellen, sei hingegen überschießend.

## Mehrwertsteuersystem

Im Jahr 2016 wird die Europäische Kommission einen Aktionsplan für ein einfaches, wirksames und betrugssicheres endgültiges Mehrwertsteuersystem veröffentlichen, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist. Um eine umfassende Diskussion der Mehrwertsteuersätze im Zusammenhang mit dem Aktionsplan zu ermöglichen, soll der geltende Mindeststeuersatz von 15% bis Ende 2017 verlängert werden.

Der diesbezügliche Richtlinienvorschlag lag dem EU-Ausschuss des Bundesrats vor, über inhaltliche Details konnte der anwesende **Experte aus dem Finanzministerium** aber noch nichts sagen. Die EU-Kommission plane erst im März, das endgültige System der europaweiten Regelungen im Form einer Mitteilung vorzustellen. Den vorläufigen Mindeststeuersatz von 15% gibt es seit dem Jahr 1993, nachdem es damals nicht gelungen ist, rechtzeitig bis zum 1. Jänner 1993 die Kommissions-Vorschläge zur Einführung eines "endgültigen Systems der steuerlichen Harmonisierung" anzunehmen. Es sollte Wettbewerbsverzerrungen hintanhaltend. Diese Bestimmung ist bislang fünf Mal verlängert worden, zuletzt bis Ende 2015. Dem **Finanzministerium** zufolge ist eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung um zwei Jahre angedacht, was **Stefan Schennach (S/W)** dazu veranlasste, vor einer "Endlosverlängerung" zu warnen. Gerade hinsichtlich der Unterschiede bei der Zahl an Steuersätzen in den EU-Mitgliedsstaaten brauche es eine einheitliche Lösung.

Da alle Mitgliedstaaten derzeit einen über 15 % liegenden Normalsatz erheben, verleiht die gegenwärtige Regelung den Mitgliedstaaten auch den Spielraum, Reformen zur Senkung des Normalsatzes einzuführen, heißt es in der Begründung der Vorlage zur nochmaligen Verlängerung. Die Steuerpflicht fällt im Bestimmungsland an, in das Waren exportiert werden, um die Möglichkeiten einzuschränken, bei grenzüberschreitenden Umsätzen niedrigere Steuersätze zu nutzen.



## Delegierte Rechtsakte

Das heikle Thema "delegierte Rechtsakte", wodurch die EU-Kommission ohne Einbindung der Mitgliedstaaten Vorschriften erlassen kann, stand im EU-Ausschuss des Bundesrats außerdem auf der Tagesordnung, als es um die Tourismusstatistik ging. **Schennach (S/W)** erläuterte, man habe den Punkt als Beispiel für den "Wildwuchs" an delegierten Rechtsakten in Verhandlung genommen.

Innerhalb der EU gibt es aufgrund einer Verordnung einen gemeinsamen Rahmen für die systematische Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der europäischen Tourismusstatistik. In dieser Verordnung wird die EU-Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte etwa zur Anpassung der Definitionen an geänderte internationale Formulierungen, zur Änderung der Fristen für die Übermittlung der Daten, und zur Anpassung der Anhänge zu erlassen, um wirtschaftlichen, sozialen und technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Die Kommission darf jedoch keine Bestimmungen des Anhangs über den fakultativen Charakter der verlangten Daten und die Begrenzung des Erhebungsbereichs ändern. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung im Jahr 2011 hat die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlassen. Mit ihr wurden bestimmte Definitionen hinsichtlich Bildungsabschlüssen geändert, um Änderungen an der Internationalen Standardklassifikation des Bildungswesens (ISCED) zu berücksichtigen, heißt es in dem diesbezüglichen Bericht, der dem EU-Ausschuss vorlag. Im konkreten Fall sei die Änderung von "Bildungsabschluss" in "Bildungsstand" für Österreich jedoch irrelevant, da diese Daten hierzulande aus Ressourcen Gründen nicht erhoben würden, wie ein **Vertreter des Wirtschaftsministeriums** betonte. Die EU-Kommission habe zudem im Vorfeld ausreichend über die Abänderung informiert.

## Online-Dienste

EU-BürgerInnen erwarten sich, Online-Inhalte innerhalb der Union an jedem Ort nutzen zu können. Derzeit gibt es aber weder auf europäischer Seite noch auf österreichischer Ebene gesetzliche Regelungen zur grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten. Eines der wichtigsten Ziele der Strategie der EU-Kommission für den digitalen Binnenmarkt ist es daher, unionsweit den NutzerInnen einen breiteren Online-Zugriff auf Werke zu ermöglichen, heißt es im Verordnungsvorschlag zur "Gewährleistung der grenzüberschreitenden Portabilität von Online-Inhaltediensten im Binnenmarkt", der ebenfalls im EU-Ausschuss des Bundesrats zur Diskussion stand. Gemeint sind audiovisuelle Mediendienste wie Fernsehen, Video-on-Demand-Angebote und Beiträge in Mediatheken sowie Dienste, deren Hauptmerkmal die Bereitstellung des Zugriffs auf Werke und andere Schutzgegenstände ist.

Generell sei der Kommissionsplan für unionsweit gültige konsumentenfreundliche Bestimmungen bei online-Diensten positiv aufzunehmen, verdeutlichten **Ausschussvorsitzender Edgar Mayer (V/V)** und **Bundesrat Stefan Schennach (S/W)**. Mit der genannten Verordnung soll es AbonentInnen von Online-Inhaltediensten ermöglicht werden, während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat auf diese Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen. Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität solcher Dienste ergeben sich insbesondere daraus, dass für die Übertragungsrechte von urheberrechtlich oder anders geschützten Inhalten wie audiovisuellen Werken in der Praxis häufig nur Gebietslizenzen vergeben werden und dass sich die Anbieter von Online-Diensten dafür entscheiden können, nur bestimmte Märkte zu bedienen.

Den AbonentInnen eines Online-Inhaltedienstes soll nun gegenüber ihrem Diensteanbieter das unabdingbare vertragliche Recht eingeräumt werden, auf den Dienst auch während eines temporären Verweilens in einem anderen EU-Mitgliedstaat zuzugreifen und ihn zu nutzen. Die Verordnung stellt sicher, dass der Diensteanbieter (oder der Abonnent) keine weiteren Lizenzen von den Rechteinhabern für die Nutzung im Ausland benötigt. Diskussionsbedarf gibt es dem **Wirtschaftsministerium** zufolge noch bei der Dauer des als "vorübergehend" zu wertenden Aufenthalts im EU-Ausland sowie zur Festlegung, welche Online-Dienste umfasst sein sollen. Klären müsse man überdies, wie die Regelungen mit Rücksicht auf den Datenschutz überwacht werden können. Die Höhe von Gebühren und Tarifen bei der Nutzung von Internetangeboten in einem anderen EU-Land könne der gegenständliche Verordnungsentwurf allerdings nicht regeln, musste **FPÖ-Mandatar Christoph Längle (F/V)** erfahren. Die Vereinheitlichung technischer Protokolle, die **Wolfgang Beer (S/W)** ansprach, soll hingegen in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe behandelt werden. Einschränkungen bei der Internetnutzung seien durch die neue Verordnung jedenfalls nicht zu befürchten, versuchte der **Experte des Wirtschaftsressorts** Bedenken von **Monika Mühlwerth (F/W)** zu zerstreuen.

Die Kommission verweist in ihrem Vorschlag darauf, dass das Internet zu einem der wichtigsten Verbreitungswege für Inhalte geworden ist. Der Anteil der Internetnutzer in Europa, die online auf Musik, Videos und Spiele zugreifen, lag 2014 bei 49% und dürfte in Zukunft weiter steigen. Diese Art der Internetnutzung wird durch Tablets und Smartphones weiter erleichtert. 51% der Privatpersonen in der EU kommen mit mobilen Geräten ins Internet. Der auf dem Tisch liegende Verordnungsentwurf zielt darauf ab, die Hindernisse für die grenzüberschreitende Portabilität zu beseitigen. Mit diesem gemeinsamen Konzept will man den Bedürfnissen der NutzerInnen wirksamer gerecht werden, aber auch Innovationen zu fördern, die den VerbraucherInnen, Diensteanbietern und Rechteinhabern zugutekommen. Den Rechteinhabern soll weiterhin ein hohes Maß an Schutz gewährt werden.

